

Artenschutzprüfung (Stufe I)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 35 "Postgelände Bahnhofstraße" in Geilenkirchen



Michael Straube

Wegberg

April 2018

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Ansprechpartner:

Herr Beuster

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im April 2018

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	7
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	9
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	12
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	14
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	15
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	15
Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	15
Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
Stufe I: Ergebnis	15
MAßNAHMEN	17
QUELLEN	19
ANHANG	21
Anh. 1: Fotodokumentation	21
Anh. 2: Planungsrelevante Arten	26

Anlass

In der Innenstadt von Geilenkirchen sollen für eine Neubebauung (Bebauungsplan Bahnhofstraße) Gebäude abgebrochen und Gehölze gerodet werden. Da nicht auszuschließen ist, dass sich auf dem Gebiet des Bebauungsplans Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde von der Stadt Geilenkirchen eine Artenschutzprüfung gefordert.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2017). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011, GRÜNEBERG ET AL. 2017). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2017). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei der Umsetzung der Planung Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Gebäude, Bäume und Sträucher dienen im Kreis Heinsberg mehreren geschützten Arten auch im Siedlungsbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob auf dem Gebiet des Bebauungsplans Vogelarten brüten können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten oder ob potentiell Fledermausquartiere bestehen können. Andere planungsrelevante Artengruppen wie Amphibien, Reptilien, Insekten und Pflanzen können aufgrund der Habitatausstattung von vornherein ausgeschlossen werden. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in Südosten der Innenstadt von Geilenkirchen. Südöstlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke Mönchengladbach Aachen. Auf den anderen Seiten ist das Gebiet von der geschlossenen Bebauung von Geilenkirchen umgeben (Abb. 1-3). Die offene Landschaft beginnt etwa 180 m südöstlich des Gebietes. Etwa 150 m nordwestlich tritt die Wurm nach der Unterquerung der Innenstadt wieder zutage.

Inhalt der vorliegenden Untersuchung ist die Fläche des Bebauungsplans (ca. 4.500 m², Abb. 2-3).

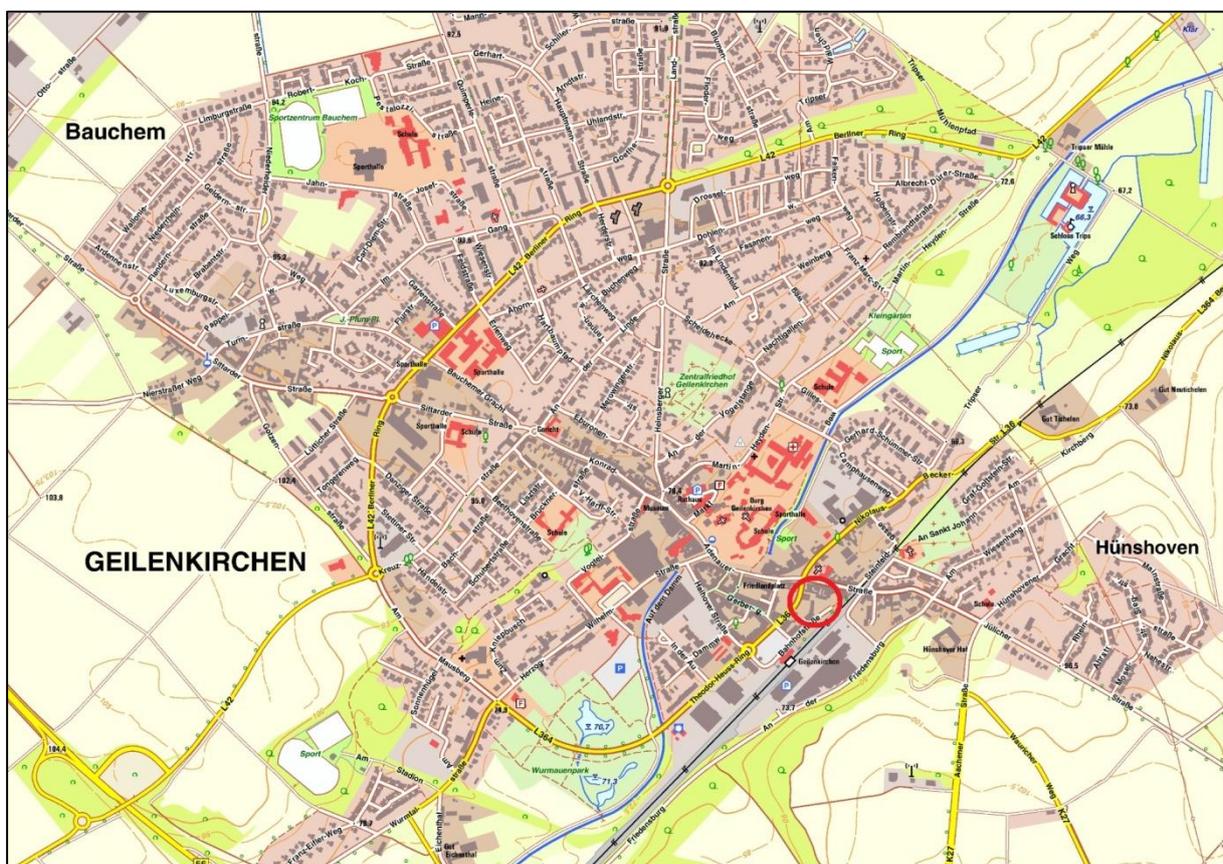


Abb. 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets im Südosten der Innenstadt von Geilenkirchen

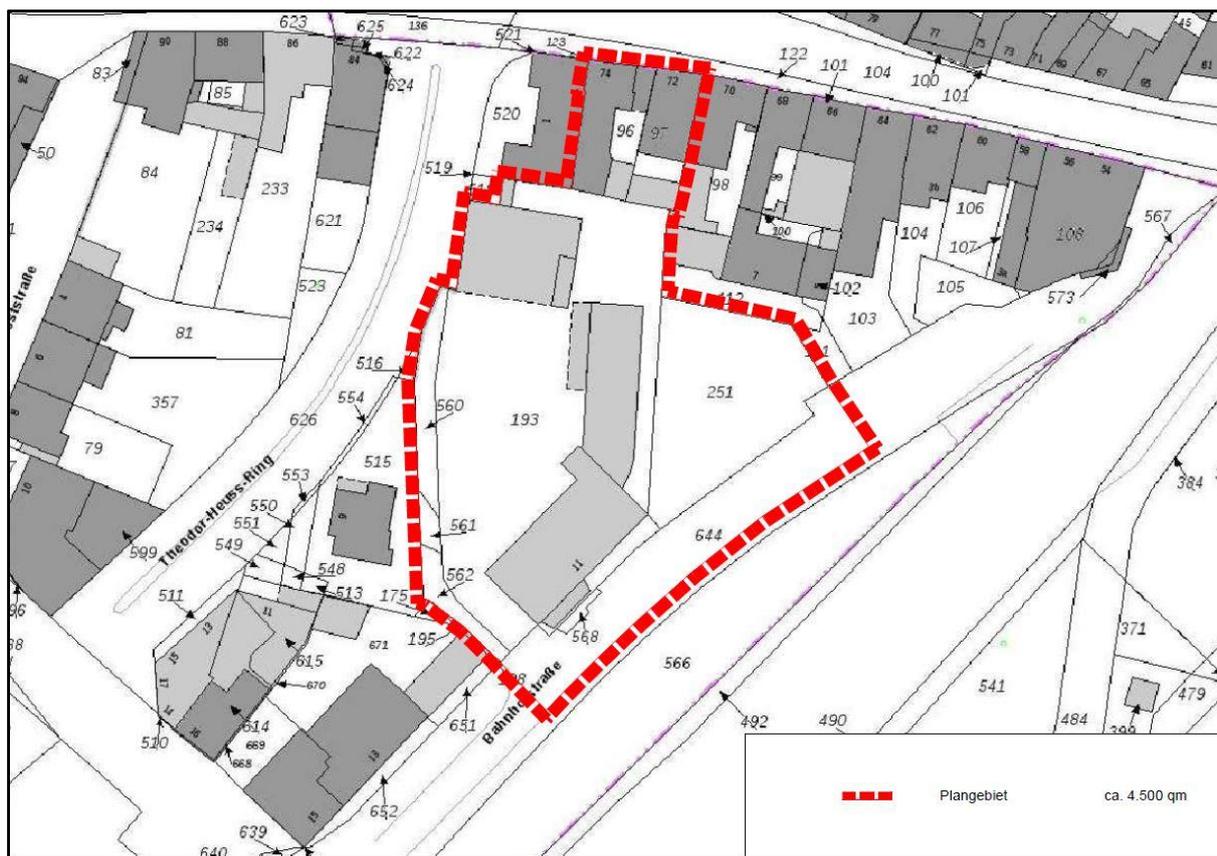


Abb. 2: Grenze des BP (Quelle: Planungsgruppe MWM)



Abb. 3: Luftbild des UG und der zu rodenden Gehölze

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände fand am Vormittag des 12.4.2018 eine Begehung des UG statt. Die rückzubauenden Gebäude wurden kurz von außen inspiziert. Eine genauere Untersuchung der Gehölze erfolgte am 14.4.2018. Zum aktuellen Zeitpunkt ist noch unklar, welche Bäume gefällt werden müssen und welche erhalten werden können sowie wann die noch bestehenden Gebäude abgebrochen werden.

Gebäude

Den Großteil des Plangebiets nehmen alte Postgebäude und eine zugehörige Hoffläche ein (vgl. Abb. im Anh.). An den Gebäuden wurden im Rahmen der Erstbegehung von außen keine Hinweise auf Fledermausquartiere und Niststätten gefunden. Teilweise besitzen die Gebäude aber Walmdächer, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Weiter sind zahlreiche Dachgauben, Schornsteine und das Dach eines kleinen Türmchens mit Schiefer verkleidet. Die Gebäude sollen erst in einigen Jahren zurückgebaut werden. In der Zwischenzeit könnten an den Gebäuden Lebensstätten planungsrelevanter Arten entstehen, insbesondere da nicht mehr alle Gebäudeteile genutzt werden. Da Quartiere von Fledermäusen und Niststätten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Untersuchung der Gebäude (zunächst ASP I, evtl. ASP II) vor dem Abbruch geboten.

Gebäude an der Konrad-Adenauer-Straße an der Nordgrenze des Plangebiets, die im Luftbild (Abb. 3) noch zu erkennen sind, wurden bereits abgebrochen. Die entstandenen offenen Flächen sind noch vegetationsfrei.

Offene Fläche

Offene Flächen sind zum einen der asphaltierte Parkplatz westlich des Postgebäudes und ein nicht stark befestigter Parkplatz östlich davon, der schütter bewachsen ist. Weiter ist ein Stück der Bahnhofstraße Teil des Plangebietes. Auf den offenen Flächen sind Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie Bruten aufgrund der Versiegelung, der Lage und der intensiven Nutzung als Park- und Verkehrsflächen ausgeschlossen. Gewässer bestehen im UG nicht.

Gehölze

Östlich des Postgebäudes stehen an der Bahnhofstraße mehrere starke Bäume, vorwiegend Rosskastanien und Ahorne (BHD etwa 25-60 cm), mehrere Eiben und

kleine Sträucher. Baumhöhlen, Spalten oder Horste, die planungsrelevanten Arten als Lebensstätten dienen könnten, wurden nicht vorgefunden. Einzelne kleine Ausfaltungen an Astschnitten (Abb. im Anh.) besitzen noch keine Funktion als Niststätte oder Fledermausquartier. Die Bäume entlang der Straße sind mit Plaketten gekennzeichnet, werden also von der Stadt Geilenkirchen gepflegt.

Für zwei Ahornbäume mit etwa 40 cm BHD auf dem Gelände der Post gilt das Vorgesagte zu Lebensstätten. Entlang der Bahnhofstraße stockt eine etwa 1,2 m hohe Hainbuchenhecke. Die Parkfläche dahinter ist im Osten und Süden großflächig mit Cotoneaster bewachsen. Vor der Ostfassade des nördlichen Teils des Postgebäudes wachsen mehrere kleine Sträucher.

Lebensstätten planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten können in den untersuchten Gehölzen derzeit ausgeschlossen werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit brüten aber häufige und verbreitete Vogelarten in einzelnen Bäumen und Sträuchern.

Zusammenfassung und Bewertung

Im Rahmen zweier Begehungen am 12. und 14.4.18 wurden das Plangebiet sowie die ggf. zu rodenden Gehölze und von außen die rückzubauenden Gebäude untersucht.

Im Gebiet gibt es keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung von Gehölzen oder Gebäuden durch Fledermäuse, andere planungsrelevante Arten oder Koloniebrüter. Für die offenen Flächen sind Lebensstätten planungsrelevanter Arten ausgeschlossen. Niststätten häufiger und verbreiteter, nicht streng geschützter Vogelarten sind in den Gehölzen und am Gebäude möglich, in den Gehölzen wahrscheinlich. Einzeltiere oder Kleingruppen von Fledermäusen, u.U. auch Kleinvögel, könnten die Dachstühle der Gebäude nutzen, ebenso Spalten an den Dachrändern. Daher sind vor den Rodungen und den Abbrüchen weitere Untersuchungen sowie eine Bauzeitenplanung notwendig.

Unter Beachtung der unten genannten Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit der Betroffenheit planungsrelevanter Arten oder der Störung oder Zerstörung von Brut zu rechnen.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im UG nicht zu erwarten.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2017). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2015).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung und Nutzung der Gebäude und Gehölze als Lebensstätten von planungsrelevanten Arten und Koloniebrütern möglich sind, fanden zwei Ortsbegehungen statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für das Messtischblatt 5002-2 (Geilenkirchen-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude mit Stand vom 12.4.2018 (s.u. und Anhang).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW mit Stand vom 12.4.2018 (s.u.)
- Angaben des NABU KV Heinsberg zu Fledermaus- und Vogelvorkommen in der Innenstadt von Geilenkirchen
- zweimalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Fledermäuse

Das LANUV führt im FIS für das MTB und die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren neun Fledermausarten auf (siehe Anh. 2): Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Das Vorkommen weiterer als der genannten Fledermausarten, v.a. als Nahrungsgäste und Durchzügler, ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Bestimmung der Fledermäuse sind die Einträge im FIS oft nicht vollständig.

Folgende Nachweise von Fledermäusen führt das Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW im 300 m-Radius um das UG auf:

- Fund eines Jungtier des Zwergfledermaus (1999)
- Beobachtung von fünf tagsüber jagenden Fledermäusen in der Unterführung der Wurm in der Innenstadt (2009)

In der weiteren Umgebung werden im @LINFOS Flugbeobachtungen v.a. der Zwergfledermaus, aber auch der Breitflügelfledermaus und der Fund eines verletzten Abendseglers angegeben, über der Wurm und am Teich von Schloss Trips auch Beobachtungen der Wasserfledermaus. Bei Schloss Trips fliegen vermutlich die meisten der im Kreis Heinsberg regelmäßig nachgewiesenen Arten (Kartierung für den WVER im Vorfeld der Renaturierung der Wurm, eig. Daten). Die Wurm ist - neben Gartenflächen, Grünland und Wäldchen - ein wichtiges lokales Nahrungshabitat. Daneben bildet sie einen Leitkorridor für Fledermäuse zwischen Aachen und der Eifel und - über die Rur - den Niederlanden.

Von der Zwergfledermaus liegen dem NABU Heinsberg zahlreiche Daten und Hinweise auf mehrere Wochenstubenquartiere in der Innenstadt von Geilenkirchen vor, weiter Daten zu Breitflügelfledermaus und Braunem Langohr.

Von den genannten Arten leben im Kreis Heinsberg vorwiegend Zwergfledermäuse in Spalten an Gebäuden, daneben auch das Braune Langohr und seltener Breitflügel- und Fransenfledermaus (letztere hier bislang bekannt nur auch Baumhöhlen und Kästen), im Winter und zur Zugzeit weiter häufig die Raufhautfledermaus. Aus dem Keller von Schloss Leerodt sind u.a. überwinterte Kleine Bartfledermäuse bekannt, zu deren Sommerquartieren (Spalten an Gebäuden) keine Kenntnisse vorliegen. Typische Dachbodenbewohner sind im Kreis Heinsberg das Braune Langohr und die seltene Wimperfledermaus, von der vor Jahren mehrfach ein Tier unter einem Dach am Wiesenhang im Osten der Innenstadt von Geilenkirchen hing (ca. 400 m nordöstlich). Baumbewohner, die regelmäßig in Bäumen bzw. Kästen im Kreis Heinsberg angetroffen werden, sind v.a. das Braune Langohr, der Abendsegler, Fransen- und Zwergfledermaus. In den letzten Jahren tritt vermehrt der Kleinabendsegler auf, der neben Baumhöhlen auch Quartiere an Gebäuden nutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Ortsbesichtigung liegen keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen an Gebäuden oder in Bäumen vor. Die Gebäude konnten aber nicht betreten werden. Einzelne Fledermäuse und Kleingruppen sind aber nie auszuschließen, etwa in Baumhöhlen oder an Gebäuden. In den Dachstühlen könnte sogar eine Wochenstube von Fledermäusen bestehen.

Vögel

Das FIS führt im MTB 5002-2 für die hier relevanten Lebensraumtypen 19 planungsrelevante Vogelarten als Brutvögel auf (Anh. 2): Eisvogel, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Pirol, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Uferschnalbe, Uhu, Waldkauz und Waldohreule. Die genannten Arten der Gewässer, landwirtschaftlichen Nutzflächen und alten Wälder können aufgrund fehlender Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Auf Gehölzbrüter, v.a. die genannten Greife und Eulen sowie die Saatkrähe fehlen jegliche Hinweise. Von den Gebäudebrütern wie Schnalben und Schleiereule fehlen ebenfalls Hinweise an den Gebäuden. Auch nicht planungsrelevante Koloniebrüter wie Mauersegler und Sperlinge werden nach der Begehung ausgeschlossen.

Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten sind in den Gehölzen und an den Gebäuden möglich, in den Bäumen und Sträuchern wahrscheinlich.

Andere Tiergruppen

Planungsrelevante Arten aus anderen Gruppen als Säugetieren und Vögeln führen das FIS und die anderen Quellen in den relevanten Lebensraumtypen nicht auf. Ein Vorkommen und die Betroffenheit des im FIS aufgeführten Europäischen Bibers wird für die vorliegende Planung ausgeschlossen. Er kommt aber entlang der nahe gelegenen Wurm nördlich und südlich von Geilenkirchen vor.

Nicht planungsrelevante Tierarten

Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Amsel, Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchs- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Abbruchs und der Neubauten kommt es u.a.

- zur Zerstörung von Habitaten durch die Beseitigung der Vegetation, ggf. auch zur Zerstörung einzelner Lebensstätten in Gehölzen und Gebäuden
- zur temporären Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehrszunahme. Von der umgebenden Bebauung, den Straßen und der Eisenbahn gehen derzeit schon Störungen aus.
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben (bei Wegfall der bestehenden Glasflächen).

Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Gebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm) weit, überlagern sich aber mit den von der vorhandenen Bebauung und den bestehenden Verkehrswegen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuftten Arten behandelt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen von neun Fledermausarten im Gebiet und der Umgebung bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Weitere Arten wie der Kleinabendsegler können nicht ausgeschlossen werden. Häufig und mit Quartieren bekannt sind davon hier nur Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Die im FIS genannten 19 planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund von Lage und Habitatausstattung der Fläche sowie der Konstruktion der Gebäude nach einer Begehung ausgeschlossen werden, Koloniebrüter ebenfalls.

Der ebenfalls planungsrelevante und lokal an der Wurm verbreitete Biber wird für das UG aufgrund des Habitats ausgeschlossen.

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf Fledermäuse, die zu Konflikten führen können, werden aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensstätten und unter Beachtung der nachfolgend genannten Untersuchungen und Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen. Die o.g. Fledermausarten sowie zahlreiche, auch planungsrelevante Vogelarten jagen vermutlich im UG. Es handelt sich aber sicherlich um kein essentielles Nahrungshabitat.

Stufe I: Ergebnis

Mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen keine (essentiellen) Quartiere und Niststätten planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet. Die Nutzung stärkerer Bäume und der Gebäude durch einzelne Fledermäuse sowie als Niststätte und Ruheplatz

kleiner Singvögel ist durch Untersuchungen vor Abbruch und Rodung sowie die u.g. Maßnahmen auszuschließen.

Bei den nicht planungsrelevanten Arten (Irrgäste und verbreitete, häufige Allerweltsarten, vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten) sind Bruten im Gebiet möglich und wahrscheinlich. Als Vermeidungsmaßnahme müssen Bruten dieser Arten durch eine Bauzeitenregelung vermieden oder durch eine vorherige Kontrolle ausgeschlossen werden. Weiter sind die nachfolgend genannten Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen und Untersuchungen ist das Vorhaben zulässig. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine umfangreiche vertiefende Analyse (ASP Stufe II) und keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Fledermäuse und Vögel) ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund des europaweiten Schutzes aller heimischen Vogelarten sind aber Vermeidungsmaßnahmen auch für die häufigen und verbreiteten Vogelarten notwendig.

Zum Schutz von Brutten dürfen Rodungen und ggf. auch Abbrüche nur vom 1.10. bis 28.2. durchgeführt werden. Falls die Rodungen erst nach 2019 stattfinden, ist vorher eine Begehung zur Erfassung von Höhlungen in den Bäumen notwendig. Nach der Fällung und vor dem Kleinschneiden müssen Bäume ab 15 cm BHD nochmals auf vom Boden aus nicht erkennbare Höhlungen untersucht werden. Falls große Höhlungen vorhanden sind, sollten Tiere die Möglichkeit haben, vor dem Zerteilen Baumhöhlen zu verlassen (z.B. über Nacht).

Die rückzubauenden Gebäude müssen vor dem Abbruch auf Lebensstätten planungsrelevanter, aber auch häufiger Arten untersucht werden (ASP I, ggf. auch vertiefende Prüfung). U.U. ist auch für die Gebäude eine Bauzeitenregelung notwendig.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder von Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und der Kreis Heinsberg ist zu informieren. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Werden Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört, müssen sie entsprechend dem CEF-Leitfaden des Landes (MKULNV 2013) ersetzt werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen sollte im Sommerhalbjahr auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden. Die angrenzenden Grünflächen und die Gehölze entlang der Bahn dienen Fledermäusen und anderen Arten sicherlich als Jagdgebiete. Soweit eine helle Beleuchtung notwendig ist, sollte die Störung der Tierwelt minimiert werden durch: Beschränkung auf notwendige beleuchtete Bereiche, Lichtfarben, Lichtintensitäten und Zeiten (BFN 2013). Dies gilt auch für die spätere Beleuchtung der Neubauten.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung auszuschließen. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. VON LINDEINER ET AL. 2010, BUND 2015, SCHMID ET AL. 2012), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete, auch Gärten, und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in

bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sollten optisch unterteilt werden. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas, sichtbar bedruckte Scheiben, aber auch für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich¹ oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen. UV-Markierungen können aber nicht von allen Vogelarten wahrgenommen werden und sind daher nur "letzte Wahl". Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden (ebd.).

Freiwillige Maßnahmen

Es wird angeregt, an den Neubauten Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse herzurichten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter sowie für Fledermäuse).

¹ Vögel können ultraviolettes Licht wahrnehmen.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BfN (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336, Bonn.
- BNATSCHG (2017): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 15.9.2017. Bundesgesetzblatt 2017, Teil I, Nr. 64, 3434 ff.
- BUND (2015): Vogelschlag an Glas. Internetquelle: www.vogelsicherheit-an-glas.de. BUND NRW, Düsseldorf.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016). - Charadrius 52, 1-2, 1-66.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (15.12.2015) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.

- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz. - LBV/NABU, Hilpoltstein/Berlin.

Anhang

Anh. 1: Fotodokumentation

Ehemalige Postgebäude







Vegetationsarme und vegetationsfreie Flächen



Gehölze entlang der Bahnhofstraße (Osten)





Ansicht des Plangebietes vom Theodor-Heuss-Ring (Westen)



Ansicht des Plangebietes von der Konrad-Adenauer-Straße (Norden)



Fotos: © Michael Straube, April 2018

Anh. 2: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5002-2 (Geilenkirchen-Nordost) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehöl), Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt) und Gebäude

FIS NRW mit Stand vom 12.4.2018

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehöl	oVeg	Gärt	Gebäude
Säugetiere							
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G	FoRu, Na		Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G-	Na		Na	FoRu!
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G	Na			
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G	Na		(Na)	FoRu
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G	Na		Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G				FoRu
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G	Na		Na	FoRu
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	S	Na		Na	FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorh.	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G			(Na)	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		Na	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G-	(FoRu), Na		Na	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	Na		Na	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-	Na		(Na)	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U			Na	FoRu!

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehöl	oVeg	Gärt	Gebäude
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U-	FoRu		(FoRu)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	(Na)		Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	S			(FoRu)	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		Na	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	Na		Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu), Na		Na	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G-	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		Na	FoRu!
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	(Na)	FoRu!		
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G				(FoRu)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	G	Na		Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorh.	U	Na		Na	

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen